

**Klauseln zu den**

**Allgemeinen**

**Wohngebäude Versicherungsbedin-**

**gungen**

**(PK VGB 2010 – Wohnflächenmodell)**

**Version 01.01.2013**

**GDV 0731**

*Unverbindliche Bekanntgabe des  
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung.  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den  
Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen  
(PK VGB 2010 – Wohnflächenmodell)**

<b>Übersicht</b>	
<b>7100</b>	<b>Versicherte Gefahren und Schäden</b>
PK 7160 (10)	Überspannung
PK 7161 (10)	Einschluss von Nutzwärmeschäden
PK 7165 (10)	Fahrzeuganprall
PK 7166 (10)	Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes
PK 7167 (10)	Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
PK 7168 (10)	Datenrettungskosten in der Privatversicherung
PK 7169 (10)	Schäden durch radioaktive Isotope
<b>7200</b>	<b>Versicherte Sachen</b>
PK 7260 (10)	Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück
PK 7261 v	Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks
PK 7265 (10)	Sonstige Bruchschäden an Armaturen
<b>7300</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
PK 7360 (10)	Unbesetzt
PK 7361 (10)	Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte
PK 7362 (10)	Kosten für die Dekontamination von Erdreich
PK 7363 (10)	Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume
PK 7364 (10)	Wasserverlust
PK 7365 (10)	Sachverständigenkosten
PK 7366 (10)	Graffitischäden
PK 7367 (10)	Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung
PK 7368 (10)	Wiederherstellung von Außenanlagen
PK 7369 (10)	Mehrkosten für Primärenergie
<b>7700</b>	<b>Entschädigung (Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen)</b>
PK 7760 (10)	Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung
PK 7761 (10)	Selbstbehalt
PK 7762 (10)	Wartezeit für Weitere Elementargefahren
PK 7763 (10)	Selbstbehalt für Gebäude in besonders überschwemmungsgefährdeter Lage
<b>7800</b>	<b>Verhaltens- und Wissenszurechnung, Vertretung</b>

PK 7860 (10)	Führung
PK 7861 (10)	Prozessführung
PK 7862 (10)	Makler

**PK 7160 (10)**

## Überspannung

## 1. Versicherte Gefahr

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

## 2. Besondere Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt

- a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf \_\_\_ begrenzt;
- b) Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt \_\_\_.

**PK 7161 (10)**

## Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 6 d) VGB 2010 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden versichert.

**PK 7165 (10)**

## Fahrzeuganprall

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 1 Nr. 1 a) VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.
- 2. Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden, oder Schienenfahrzeuge.
- 3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

**PK 7166 (10)**

## Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

- 1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 4 a) aa) VGB 2010 gelten Nässeschäden als versichert, die durch Leitungswasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.
- 2. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2010 sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren versichert.

**PK 7167 (10)****Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen**

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 VGB 2010 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7168 (10)****Datenrettungskosten in der Privatversicherung**

1. **Datenrettungskosten**

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung - und nicht der Wiederbeschaffung - von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. **Ausschlüsse**
  - a. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
    - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien);
    - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält;
  - b. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzzerwerbs.
3. **Entschädigungsgrenzen**
  - a. Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von \_\_\_ Euro;
  - b. Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

**PK 7169 (10)****Schäden durch radioaktive Isotope**

Eingeschlossen sind Schäden an versicherten Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses durch auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden

durch Kontamination und Aktivierung. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

**PK 7260 (10)**

## Weitere Zuleitungsrohre auf dem Grundstück

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7261 (10)**

## Weitere Zuleitungsrohre außerhalb des Grundstücks

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 2 VGB 2010 leistet der Versicherer Entschädigung für außerhalb von Gebäuden eintretende frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen, die außerhalb des Versicherungsgrundstücks liegen und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, sofern der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
2. Nr. 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7265 (10)**

## Sonstige Bruchschäden an Armaturen

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 3 Nr. 1 b) VGB 2010 ersetzt der Versicherer auch sonstige Bruchschäden an Armaturen ( z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles gemäß Abschnitt A § 3 Nr. 1 a) VGB 2010 im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7360 (10)**

Unbesetzt

**PK 7361 (10)**

## Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer bei Zwei- oder Mehrfamilienhäusern die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, die dem Gemeingebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen, dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
  - a. in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
  - b. versucht, durch eine Handlung gemäß a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7362 (10)**

## Kosten für die Dekontamination von Erdreich

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um
  - a. Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen;
  - b. den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
  - c. insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
  - a. aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und
  - b. eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;
  - c. innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 VGB 2010.
3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu

ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.
5. Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 1 a) VGB 2010.
6. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7363 (10)**

## Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7364 (10)**

## Wasserverlust

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7365 (10)**

## Sachverständigenkosten

Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß Abschnitt A § 13 Nr. 6 VGB 2010 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

**PK 7366 (10)**

## Graffitischäden

1. Versichert sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von Abschnitt A § 5 VGB 2010 verursacht werden.



2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsjahr auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
3. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 VGB 2010 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
5. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
6. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

**PK 7367 (10)****Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische und tatsächlich durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen, soweit diese für Neubauten dem Stand der Technik entsprechen.
2. Soweit Maßnahmen nach Satz 1 bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles veranlasst wurden, werden diese Kosten nicht ersetzt.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7368 (10)****Wiederherstellung von Außenanlagen**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer notwendige und tatsächlich angefallene Kosten für die Wiederherstellung von Außenanlagen (z. B. Grünanlagen, Wege) des Versicherungsgrundstücks, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört oder beschädigt werden.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7369 (10)****Mehrkosten für Primärenergie**

1. In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2010 ersetzt der Versicherer die infolge eines versicherten Ausfalles von Photovoltaikanlagen und Anlagen der regenerativen Energieversorgung auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstigen

Wärmepumpenanlagen entstandenen Mehrkosten für Primärenergie.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

**PK 7760 (10)**

## Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung

Ein Anspruch auf Erstattung der Mehrwertsteuer besteht im Schadenfall nicht, soweit die Versicherungssumme 1914 entsprechend niedriger festgesetzt wurde als der Versicherungswert 1914.

**PK 7761 (10)**

## Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Dies gilt nicht für Schadenabwendungs- oder Schadenminderungskosten (siehe Abschnitt B § 13 VGB 2010), die auf Weisung des Versicherers angefallen sind.

**PK 7762 (10)**

## Wartezeit für Weitere Elementargefahren

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Abs.1 beginnt der Versicherungsschutz für die Naturgefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch mit dem Ablauf von \_\_\_ Wochen ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

**PK 7763 (10)**

## Selbstbehalt für Gebäude in besonders überschwemmungsgefährdeter Lage

In Ergänzung zu Abschnitt A § 4 Nr. 5 VGB 2010 wird für versicherte Überschwemmungsschäden unmittelbar durch Ausuferung von oberirdischen Gewässern bis einschließlich eines Betrages von \_\_\_ Euro keine Entschädigung geleistet. Die diesen Betrag übersteigenden Schäden werden unter Berücksichtigung eines vereinbarten Selbstbehaltes in voller Höhe entschädigt.

**PK 7860 (10)**

## Führung

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**PK 7861 (10)**

## Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
2. Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.
3. Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 2 nicht.

**PK 7862 (10)**

## Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**Ende des Dokuments**